

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT DRESDEN

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Dresden E1, Dresden-Nickern"

Vom 01. Dezember 1994

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 301) und des § 165 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert am 08. April 1994 (BGBl. I Seite 766), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 01.12.1994 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene Bereich soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung der Stadt einer neuen Entwicklung zugeführt werden.

Der insgesamt ca. 57 ha umfassende Bereich wird hiermit als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt und erhält die Bezeichnung

"Dresden E 1, Dresden-Nickern".

- (2) Der Entwicklungsbereich wird wie folgt grob umgrenzt:

im Norden	durch die Nickerner Straße
im Nordwesten	durch den alten Dorfkern Nickern
im Osten	durch das Kleinsiedlungsgebiet in Lockwitz
im Süden	durch "Hohles Tor"
im Südwesten	durch die Flure der Gemeinde Goppeln/Kauscha
im Südosten	durch die Flure der Gemeinde Sobrigau

- (3) Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfaßt alle Grundstücke innerhalb der im amtlichen Lageplan im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Die zeichnerische Darstellung des Lageplanes ist für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung maßgebend.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 165 Abs. 8 BauGB nach Erteilung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium mit ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt rechtsverbindlich. Es wird auf die Genehmigungspflicht gemäß §§ 144 und 153 Abs. 2 BauGB hingewiesen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 1 Abs. 3 genannten Lageplanes, der den Geltungsbereich dieser Satzung zeichnerisch darstellt, erfolgt durch Niederlegung bei der Stadtverwaltung Dresden, Stadterneuerungsamt, 01067 Dresden, Hamburger Str. 19, Zimmer 0007. Der Lageplan kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Bekanntmachungsvermerke:

1. Diese Satzung wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Dresden vom 13.04.95, Aktenzeichen 53-2520.3-62 - Dresden-Nickern/95-1, gemäß § 165 Abs. 7 Satz 1 BauGB genehmigt.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß der Landeshauptstadt Dresden im festgelegten Entwicklungsgebiet gemäß § 24 BauGB ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zusteht.
3. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die im § 144 BauGB genannten Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge einer schriftlichen Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden bedürfen; die §§ 145 und 153 Abs. 2 BauGB sind anzuwenden.
4. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden ist; Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
5. Eine verkleinerte Fassung des im § 1 Abs. 3 und im § 2 Abs. 2 BauGB genannten Lageplanes ist zur Kenntlichmachung des Geltungsbereiches der Entwicklungssatzung nachstehend nachrichtlich wiedergegeben.

Dresden, 4. Mai 1995



Oberbürgermeister

0343

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Dresden E 1, Dresden-Nickern“

Vom 1. Dezember 1994

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 301) und des § 165 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert am 8. April 1994 (BGBl. I Seite 766), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 1. Dezember 1994 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches

(1) Der nachfolgend näher beschriebene Bereich soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung der Stadt einer neuen Entwicklung zugeführt werden. Der insgesamt ca. 57 ha umfassende Bereich wird hiermit als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Dresden E 1, Dresden-Nickern“.

(2) Der Entwicklungsbereich wird wie folgt grob umgrenzt:
im Norden durch die Nickerner Straße,
im Nordwesten durch den alten Dorfkern Nickern,
im Osten durch das Kleinsiedlungsgebiet in Lockwitz,
im Süden durch „Höhles Tor“,
im Südwesten durch die Flure der Gemeinde Goppeln/Kauscha,

im Südosten durch die Flure der Gemeinde Sobrigau.

(3) Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfaßt alle Grundstücke innerhalb der im amtlichen Lageplan im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Die zeichnerische Darstellung des Lageplanes ist für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung maßgebend.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird gemäß § 165 Abs. 8 BauGB nach Erteilung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium mit ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt rechtsverbindlich. Es wird auf die Genehmigungspflicht gemäß §§ 144 und 153 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 1 Abs. 3 genannten Lageplanes, der den Geltungsbereich dieser Satzung zeichnerisch darstellt, erfolgt durch Niederlegung bei der Stadtverwaltung Dresden, Stadterneuerungsamt, 01067 Dresden, Hamburger Straße 19, Zimmer 0007. Der Lageplan kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Bekanntmachungsvermerke:

1. Diese Satzung wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Dresden vom 13. April 1995, Aktenzeichen 53-2520.3-62 - Dresden-Nickern/95-1, gemäß § 165 Abs. 7 Satz 1 BauGB genehmigt.

2. Es wird darauf hingewiesen, daß der Landeshauptstadt Dresden im festgelegten Entwicklungsgebiet gemäß § 24 BauGB ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zusteht.

3. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die im § 144 BauGB genannten Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge einer schriftlichen Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden bedürfen; die §§ 145 und 153 Abs. 2 BauGB sind anzuwenden.

4. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist ein Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden ist; Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

5. Eine verkleinerte Fassung des im § 1 Abs. 3 und im § 2 Abs. 2 BauGB genannten Lageplanes ist zur Kenntlichmachung des Geltungsbereiches der Entwicklungssatzung nachstehend nachrichtlich wiedergegeben.

Dresden, 4. Mai 1995

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister

Anzeigen

MÜLLER ARBEITSBÜHNEN

ehemals Rent a Lift

Service - Vermietung - Verkauf



Anhänger-Arbeitsbühnen
LKW-Arbeitsbühnen
Scheren-Arbeitsbühnen
Dachdecker-Aufzüge
Elektro-Treppenkarren

Bosewitzer Str. 20 • 01259 Dresden
Tel.: (03 51) 2 02 47 48
Fax: (03 51) 2 24 14 04

BAUUNTERNEHMEN
AltbausanierungHERTZSCHUCH GmbH
Neubauten

Ihr Partner für schlüsselfertiges Bauen

Neubau, Um- und Ausbau

Qualität und Termine werden garantiert

Moritzburger Weg 67 • 01109 Dresden
Tel. 2 81 17 29 / 8 80 40 84 • Telefax 2 81 17 29